



**WERNER KALINKA**

Vorsitzender des Arbeitskreises  
Innen und Recht der CDU-Landtagsfraktion



**GERRIT KOCH**

Vorsitzender des Arbeitskreises  
Innen und Recht der FDP-Landtagsfraktion

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Umdruck 17/2811**

Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 28. Sept. 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

auf der Tagesordnung zur 72. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses steht TOP 3, Bundesratsinitiative zu einer Bleiberechtsregelung.

Hierzu werden wir beantragen, dass der Ausschuss dem Landtag empfiehlt, dem für selbständig erklärten Antrag von CDU und FDP, Drs. 17/1746, mit der nachfolgenden Fassung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird gebeten, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Einführung eines neuen Aufenthaltszwecks in das Aufenthaltsgesetz einzusetzen, wonach stichtagsungebunden bei faktisch vollzogener und nachhaltiger Integration durch die Ausländerbehörden ein zunächst befristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann (§ 25 b Aufenthaltsgesetz).

Integrationskriterien sollen dabei unter anderem sein:

- langjähriger Aufenthalt in Deutschland von mindestens acht Jahren oder sechs Jahren, wenn der Begünstigte mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- Straffreiheit während dieser Zeit,
- ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten am aufenthaltsrechtlichen Verfahren,
- hinreichende deutsche Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft, entsprechend der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit,

- Bekenntnis zu Demokratie und bundesdeutscher Gesellschaft als gemeinsame Grundlage des Miteinanders,
- Partizipation am sozialen Leben durch bürgerschaftliche Aktivitäten,
- aktive Unterstützung der schulischen Integration der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern.

Auch begleitende Verfahrensregelungen, wie zur Einbeziehung von Familienangehörigen, zur Ausübung der Erwerbstätigkeit, Dauer der Aufenthaltserlaubnis, Härtefallkriterien sowie der Zugang zu Integrationskursen sollten mit der Bundesratsinitiative angeregt werden. Ebenso sollte ein Regelungsvorschlag gemacht werden, wie die Dauer aufenthaltsrechtlicher Verfahren weiter verkürzt werden kann.

#### Begründung:

Mit vielen Altfallregelungen haben Bund und Länder in den vergangenen Jahren immer wieder versucht, zu bestimmten Zeitpunkten die unverschuldet langjährig Geduldeten in einen legalen Aufenthalt zu überführen. Erstmals wurde mit §§ 104 a, b AufenthG eine - wenn auch stichtagsgebundene - Bleiberechtsregelung mit vergleichsweise moderaten Erteilungskriterien in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung lief Ende 2009 aus. Da zu befürchten war, dass eine Vielzahl zunächst Begünstigter die Verlängerungskriterien insbesondere hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung nicht würde erfüllen können, einigten sich die Innenminister Ende 2009 auf eine Regelung, die eine Verlängerung unter erleichterten Bedingungen ermöglichen sollte. Diese Regelung wird Ende dieses Jahres auslaufen.

Die wiederkehrenden Altfallregelungen zeugen von der gesellschaftlichen Realität, dass Fälle von Kettenduldungen, langjährigem Aufenthalt und trotzdem erreichter Integration immer wieder nachwachsen.

Das AufenthG sieht keine abstrakt-generelle, dynamische Regelung vor, um Integrationsleistungen, die trotz nicht rechtmäßigen Aufenthaltes erreicht wurden, zu begünstigen. Daher entstehen immer wieder Fallkonstellationen in der Praxis, die mit dem bisherigen Instrumentarium nicht zufriedenstellend gelöst werden können.

Integration ist ein wichtiges Ziel der Ausländerpolitik – das AufenthG muss folgerichtig ein Aufenthaltsrecht vorsehen, das eingeräumt werden kann, sobald nachhaltige Integration feststellbar erreicht wurde. Die §§ 18 a, 104 a, b, 25a AufenthG waren und sind in diesem Denkmodell erste Schritte in die richtige Richtung.

Mit der Einführung eines § 25 b AufenthG wird den Ausländerbehörden als den entscheidenden Stellen in aufenthaltsrechtlichen Fällen ein weiteres Instrument an die Hand gegeben werden, um bei nachhaltiger Integration eine Aufenthaltserlaubnis erteilen zu können. Die genannten Kriterien sollen sicherstellen, dass keine Anreize für eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme gegeben werden."



Werner Kalinka

  
Gerrit Koch